



Offenlegungspflichten gemäss PGR

Stand: 17.5.2024

Offenlegung aufgrund der Bestimmungen im liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie

1. Mitwirkungspolitik

Die Fortuna Lebens-Versicherungs AG (Fortuna) hält keine direkten Aktienbestände und verzichtet daher im Sinne der Erläuterungsmöglichkeit nach Art. 367h PGR darauf, eine Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen. Die Fortuna ist hauptsächlich in Spezial- und Publikumsfonds investiert, welche unter anderem in Aktien investieren. Bei diesen indirekt gehaltenen Aktien erfolgt keine Mitwirkung durch die Fortuna.

2. Mitwirkungsbericht/Abstimmungsverhalten

Da die Fortuna derzeit keine bzw. nur unbedeutende direkte Aktienbestände hält und bei indirekten Aktienbeständen keine Mitwirkungsrechte hat bzw. keine Stimmrechte ausübt, findet aktuell keine Berichterstattung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik und das Abstimmungsverhalten statt.

3. Angaben zu Anlagestrategien und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern

3.1. Offenlegung der Anlagestrategie

Die Fortuna als institutionelle Anlegerin ist gemäss Art. 367i Abs. 1 PGR zur Bekanntmachung verpflichtet, inwieweit die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten, insbesondere langfristiger Verbindlichkeiten, entsprechen und wie sie zur mittel- und langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beitragen.

Als regulierte Versicherungsgesellschaft ist die Fortuna gemäss Art. 80 des liechtensteinischen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG) generell dazu verpflichtet, ihre gesamten Vermögenswerte nach dem Grundsatz unternehmerischer Vorsicht und im Interesse der Versicherungsnehmer und der Anspruchsberechtigten anzulegen. Konkret sind sämtliche Vermögenswerte, namentlich jene, die die Solvenzkapitalanforderung und die Mindestkapitalanforderung bedecken, auf eine Art und Weise anzulegen, die die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität des gesamten Portfolios gewährleistet. Ausserdem hat die Belegenheit dieser Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit sicherzustellen (Art. 80 Abs. 3 VersAG). Vermögenswerte, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen gehalten werden, sind dabei ebenfalls auf eine Art und Weise anzulegen, die der Wesensart und der Laufzeit der Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten angemessen ist (Art. 80 Abs. 4 VersAG).

Folglich investiert die Fortuna lediglich in Werte und Instrumente, deren Risiken sie angemessen erkennen, messen, überwachen, verwalten, steuern und berichten sowie bei der Festlegung der Gesamtsolvenzkapitalanforderung angemessen berücksichtigen kann.

Grundlage dafür bilden ein angemessenes Asset-Liability-Management unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und die Abwägung von langfristigen Chancen und Risiken am Kapitalmarkt. Basierend auf



dem angemessenen Asset-Liability-Management wird eine langfristig ausgelegte strategische Aufteilung des Portfolios auf Anlageklassen (Strategische Asset Allocation [«SAA»]) abgeleitet. Die SAA ist so entsprechend dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht ausgestaltet und legt die effiziente Zusammensetzung der Kapitalanlagen unter Risiko- und Ertragsgesichtspunkten fest. Ein unternehmensinterner Anlagekatalog legt die investierbaren Standardinvestments fest. Nicht alltägliche und/oder signifikante Investitionen müssen im Vorfeld bzw. vor dem Erwerb einen internen Prüfungs- und Genehmigungsprozess durchlaufen.

3.2. Offenlegung der Vereinbarung mit Vermögensverwaltern

Die Fortuna hat ihre Vermögensanlage und -verwaltung jeweils auf Grundlage eines versicherungsaufsichtsrechtlichen Funktionsausgliederungsvertrags auf andere gruppeninterne Vermögensverwalter ausgelagert. Folglich ist die Fortuna gemäss Art. 367i VersAG gehalten, die nachfolgenden Informationen über ihre Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter öffentlich bekannt zu machen:

1. Wie werden durch die Vereinbarungen Anreize dafür geschaffen, dass der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristiger Verbindlichkeiten, der Fortuna abstimmt?

Die Strategische Asset Allocation («SAA») wird von den Verbindlichkeiten (Profil und Laufzeit/Duration) getrieben und ist stark von versicherungsspezifischen Zielen und Einschränkungen sowie vom Gesamtmarktumfeld abhängig.

Bei der Festlegung der SAA wird die effizienteste Kombination von Anlageklassen angestrebt, die unter Berücksichtigung des in der Solvency-II-Richtlinie festgelegten Grundsatzes der Vorsicht und der damit verbundenen relevanten Umsetzungsmassnahmen möglich erscheint. Dieses Ziel und die erwähnten Anlagegrundsätze fliessen in die Vereinbarung mit den Vermögensverwaltern ein.

2. Wie werden durch die Vereinbarungen Anreize dafür geschaffen, dass der Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Bewertung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der finanziellen und nicht finanziellen Leistung der Gesellschaft, in die investiert werden soll, trifft und sich in die Gesellschaft einbringt, in die investiert wurde, um deren Leistung mittel- bis langfristig zu verbessern?

Die SAA wird dem Vermögensverwalter seitens der Fortuna vorgegeben. Die Ausübung von Aktionärsrechten in den gehaltenen Portfoliogesellschaften obliegt generell den jeweiligen Vermögensverwaltern.

3. Wie entsprechen die Methode und der massgebliche Zeitraum für die Bewertung der Leistung des Vermögensverwalters und die Vergütung für Vermögensverwaltungsdienste dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristiger Verbindlichkeiten, der Fortuna und wie wird dies für die langfristige Gesamtleistung berücksichtigt?

Die Bewertung der Leistung der Vermögensverwalter erfolgt anlässlich regelmässiger interner Sitzungen anhand quantitativer und qualitativer Kriterien. Die Vermögensverwalter erhalten grundsätzlich eine volumenabhängige Vergütung, die sich in Basispunkten an den verwalteten Volumen orientiert.

4. Wie überwacht die Fortuna die dem Vermögensverwalter entstandenen Portfolioumsatzkosten und wie werden der angestrebte Portfolioumsatz oder eine angestrebte Portfolioumsatzbreite festgelegt und überwacht?

Die entstandenen Portfolioumsatzkosten sind vertraglich festgelegt und sind von Volumen der verwalteten Vermögen des jeweiligen Vermögensverwalters abhängig. Die Portfolioumsatzkosten werden durch die Fortuna überprüft bzw. plausibilisiert. Zwischen der Fortuna und den Vermögensverwaltern findet zum einen



FORTUNA
Leben Vaduz

ein regelmässiger Austausch statt, zum anderen existieren verschiedene Ausschüsse, welche den angestrebten Portfolioumsatz und die Tätigkeit der Vermögensverwalter im Allgemeinen überwachen.

5. Was ist die Laufzeit der Vereinbarungen mit den Vermögensverwaltern?

Die Vereinbarungen mit den gruppeninternen Vermögensverwaltern gelten grundsätzlich zeitlich unbegrenzt, sind jedoch unter Einhaltung der vertraglichen Fristen jederzeit kündbar.